



representing the
recording industry
worldwide

IFPI SCHWEIZ

Statuten

Schweizer Landesgruppe der IFPI, International
Federation of the Phonographic Industry

Fassung vom
17.05.2017

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Ordentliche Mitglieder (Kategorien A, B und C).....	3
Art. 5 Ausserordentliche Mitgliedschaft.....	4
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Art. 7 Übertragbarkeit und Vererbbarkeit der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Mitgliedschaftspflichten	4
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
III. Organisation	5
Art. 10 Organe des Vereins	5
Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung	6
Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung	6
Art. 13 Die ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 14 Einberufung, Traktanden, Anträge	6
Art. 15 Vorsitz, Protokollführung, Stimmzähler.....	7
Art. 16 Teilnahme- und Stimmrecht.....	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
Art. 18 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	8
Art. 19 Amtsdauer, Wählbarkeitsvoraussetzungen	8
Art. 20 Konstitution	9
Art. 21 Beschlussfassung	9
Art. 22 Zeichnungsberechtigung	9
Art. 23 Haftung.....	9
Art. 24 Die Revisionsstelle	9
IV. Finanzielles	9
Art. 25 Das Vereinsvermögen	9
Art. 26 Beitragsreglement	10
Art. 27 Geschäftsjahr	10
IV. Haftung	10
Art. 28 Die Haftung des Vereins.....	10
V. Strafbestimmungen	10
Art. 29 Bussen	10
VI. Statutenrevision	11
Art. 30 Statutenrevision	11
VII. Auflösung und Fusion des Vereins	11
Art. 31 Auflösung und Fusion und Umwandung.....	11
Art. 32 Verbleibendes Vermögen.....	11
VIII. Schiedsgerichtsbarkeit	11
Art. 33 Schiedsordnung	11
IX. Inkrafttreten der Statuten	12
Art. 34 Inkrafttreten der Statuten.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

IFPI SCHWEIZ

(Schweizer Landesgruppe der IFPI, International Federation of the Phonographic Industry)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

³ Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Wahrung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) seiner Mitglieder sowie die Interessenvertretung und Förderung von urheber- und leistungsschutzrechtlichen, kulturellen sowie sonstigen gemeinsamen Belangen selbst oder über verbundene Gesellschaften, insbesondere durch:

- a) Eintreten für einen umfassenden Schutz der Tonträger- und Tonbildträgerhersteller;
- b) Eintreten für die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Tonträger- und Tonbildträgerhersteller;
- c) Förderung der Anerkennung von Musik als wichtiger Kultur- und Wirtschaftsfaktor;
- d) Förderung nationaler und internationaler Rechts- und Verbandsbeziehungen;
- e) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber und Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften;
- f) Mitwirkung bei Swissperform;
- g) Verfolgung der Ton- und Tonbildträgerpiraterie, auch durch Schaffung und Verbesserung eines Rechtsschutzes gegen die unautorisierte Übernahme fremder wirtschaftlicher oder kreativer Leistungen;
- h) Vertretung der branchen- und betriebsbezogenen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Legislative, der Exekutive und anderen Verbänden;
- i) Unterstützung der Mitglieder durch geeignete Mitgliederservices;
- j) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- k) Erhebung und Publikation von Wirtschaftsdaten der Branche.

² Der Zweck des Vereins wird in Zusammenarbeit mit der internationalen Dachorganisation IFPI, International Federation of the Phonographic Industry, sowie mit ausländischen Schwesterorganisationen verfolgt.

³ Im Hinblick auf die Zweckverfolgung treten die Mitglieder ihre gegenwärtigen und künftigen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) nicht-exklusiv zur treuhänderischen Wahrnehmung an den Verein ab. Dies betrifft insbesondere die Rechte, die Tonaufnahmen und Tonbildaufnahmen:

- a) zu vervielfältigen (Überspielrecht, Kopierrecht, Synchronisationsrecht) und die Vervielfältigungsexemplare (auch nicht physische) anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten;
- b) mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

⁴ Die Abtretung umfasst die Ermächtigung, die übertragenen Rechte und verbundenen Ansprüche in eigenem Namen gegenüber Dritten geltend zu machen und durchzusetzen sowie hierfür Straf- und Zivilprozesse zu führen, Verträge und Vergleiche abzuschliessen und Vermögenswerte entgegenezunehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmbe-rechtigt.

² Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft hat ein Mitglied auch die Mitgliedschaft bei der internationalen IFPI Dachorganisation (IFPI, International Federation of the Phonographic Industry, mit Sitz in Zürich) zu erwerben, sofern es für den Erwerb der dortigen Mitgliedschaft gemäss Ziffer 2.1 der Statuten der IFPI Dachorganisation qualifiziert ist. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich über den Verein gestellt. Für ausserordentliche Mitglieder ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei der internationalen IFPI Dachorganisation fakultativ.

Art. 4 Ordentliche Mitglieder (Kategorien A, B und C)

¹ Ordentliches Mitglied können in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften werden,

- a) welche sich gewerbsmässig als Hersteller von Ton- und/oder Tonbildträgern betätigen und
- b) deren Repertoire über eine angemessene Breite und Tiefe verfügt.

² Hersteller ist, wer alle wesentlichen Vorgänge für die Herstellung eines zur kommerziellen Verwertung im allgemeinen Markt bestimmten Ton- oder Tonbildträgers wirtschaftlich verantwortet und dabei mindestens eine eigene Marke bespielter Tonträger und/oder Tonbildträger führt oder vertritt.

³ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder der Kategorie A erfüllen die Voraussetzungen von Absatz 1 und verfügen zusätzlich über einen wesentlichen Repertoire- und Marktanteil sowie weltweite Konzernstrukturen (sog. Majors, Stand September 2014: EMI, Sony, Universal, Warner).
- b) Ordentliche Mitglieder der Kategorie B erfüllen die Voraussetzungen von Absatz 1 und verfügen zusätzlich über einen wesentlichen Repertoire- und Marktanteil.
- c) Ordentliche Mitglieder der Kategorie C erfüllen einzig die Voraussetzungen von Absatz 1.

⁴ Mitglieder können auf Antrag oder durch den Vorstand in eine andere Kategorie umgeteilt werden. Eine Umteilung erfolgt i.d.R. mit Wirkung auf Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Art. 5 Ausserordentliche Mitgliedschaft

¹ Ausserordentliches Mitglied können in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften werden, welche sich gewerbsmässig als Hersteller von Ton- und/oder Tonbildträgern betätigen, aber nicht über die für eine ordentliche Mitgliedschaft erforderliche Repertoirebreite und -tiefe verfügen (Art. 4 Abs. 1 lit. b).

² Der Umfang des Mitgliederservice zu Gunsten der ausserordentlichen Mitglieder ist eingeschränkt und wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einteilung der ordentlichen Mitglieder in die Kategorien A, B und C entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Antrag an die Geschäftsstelle. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innert 14 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle verlangen, dass über den Antrag die nächste Generalversammlung entscheidet.

² Die Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme und zur Einteilung in eine Mitgliederkategorie ist durch die um Aufnahme Ersuchenden unter Vorlage aller hierfür notwendigen Informationen nachzuweisen.

³ Die Aufnahme setzt die schriftliche Anerkennung der Statuten und allfälliger erlassener Reglemente und Beschlüsse sowie den Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages voraus.

Art. 7 Übertragbarkeit und Vererbbarkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich.

Art. 8 Mitgliedschaftspflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Tätigkeiten des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die Bestimmungen des Urheberrechts nicht verletzt werden. Sie sind verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge zu beachten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke abschliesst oder welche das Mitglied mit dem Verein oder verbundenen Gesellschaften geschlossen hat.

² Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge an den Verein nach Massgabe von Art. 25 f. zu zahlen.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Handlungsfähigkeit, durch Wohnsitzverlegung ins Ausland, Tod oder bei gänzlichem oder teilweisem Wegfall der die Mit-

- gliedschaft begründenden Voraussetzungen, im Falle einer rechtskräftigen Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- b) bei juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung, durch Sitzverlegung ins Ausland, bei gänzlichem oder teilweisem Wegfall der die Mitgliedschaft begründenden Voraussetzungen, im Falle einer rechtskräftigen Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

² Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher, eingeschrieben zuzustellender Erklärung an die Geschäftsstelle. Er wird wirksam auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

³ Der Vorstand kann jedes Mitglied mittels Beschluss auf ein festzulegendes Datum oder fristlos ausschliessen. Der Beschluss, ein Mitglied auszuschliessen, muss begründet werden. Er kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, wie z.B. wenn:

- a) ein Mitglied Gesetzesrecht, Statuten oder den Mitgliedschaftsvertrag verletzt;
- b) ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend schädigt;
- c) bei gänzlichem oder teilweisem Wegfall der die Mitgliedschaft begründenden Voraussetzungen.

⁴ Der Ausschlussbeschluss wird schriftlich und eingeschrieben zugestellt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann eine Anhörung des Mitgliedes vorgesehen werden.

⁵ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 20 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich mittels eines der Geschäftsstelle eingeschrieben zuzustellenden und begründeten Rekurses anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu treffen ist. Der Vorstand hat zuhanden der Generalversammlung einen begründeten Antrag über die Behandlung des Rekurses zu stellen. Die Anrufung der Generalversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Generalversammlung den Beschluss des Vorstands, so endet die Mitgliedschaft auf den Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft gemäss dem Ausschlussbeschluss des Vorstands.

⁶ Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen (bspw. fällige Mitgliederbeiträge). Es bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

¹ Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f) Erledigung von Rekursen im Sinne von Art. 9 Abs. 5;
- g) Beschlussfassung über abgelehnte Mitgliedschaftsanträge gemäss Art. 6 Abs. 1.
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten und der Beitragsordnung im Anhang zu den Statuten;
- i) Auflösung und Fusion des Vereins;
- j) Geschäfte, die aufgrund von Gesetz und anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand kann der Generalversammlung Sachgeschäfte zur Konsultativabstimmung vorlegen.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 13 Die ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, ebenso kann eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich und unter begründeter Angabe des Zweckes von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Das Verfahren richtet sich analog nach den Bestimmungen zur ordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Einberufung, Traktanden, Anträge

¹ Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle.

² Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Traktanden, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und das Budget für das folgende Geschäftsjahr beizufügen.

³ Die Einladungen inklusive Beilagen sind den Mitgliedern an die letzte Adresse (Post- oder E-Mail-Adresse), die dem Verein bekannt gegeben wurde, zuzustellen.

⁴ Ordentliche Mitglieder können die Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände auf der Traktandenliste verlangen. Sie werden traktandiert, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung darüber ist unzulässig.

Art. 15 Vorsitz, Protokollführung, Stimmzähler

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Geschäftsführer.

² Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll hält insbesondere fest:

- a) die Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder;
- b) die behandelten Geschäfte;
- c) den allfälligen Ausstand einer Person für ein bestimmtes Geschäft;
- d) Feststellungen und Voten zuhanden des Protokolls;
- e) die Beschlüsse und Wahlen.

Art. 16 Teilnahme- und Stimmrecht

¹ Zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Ausserordentlichen Mitgliedern kommt ein Teilnahmerecht, nicht aber ein Stimmrecht zu. Das Teilnahmerecht der ausserordentlichen Mitglieder umfasst das Recht zur Teilnahme an einer Generalversammlung (inklusive dem Recht auf Erhalt der Einladung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge) sowie das Meinungsäusserungsrecht, nicht aber das Recht auf Antragstellung.

² Alle Mitglieder haben sich zwingend durch ein Geschäftsleitungsmitglied vertreten zu lassen.

³ Die Stellvertretung von ordentlichen Mitgliedern ist zulässig nach vorheriger Vertretungsanzeige an die Geschäftsstelle oder unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und nur durch ein anderes ordentliches Mitglied. Die Stellvertretung von ausserordentlichen Mitgliedern ist unzulässig.

⁴ Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds an der Generalversammlung bemisst sich nach seiner Einteilung in die Kategorien A, B und C wie folgt:

- Kategorie A: 8 Stimmen pro Mitglied.
- Kategorie B: 3 Stimmen pro Mitglied.
- Kategorie C: 1 Stimme pro Mitglied.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

² Beschlüsse über das Vereinsbudget bedürfen nebst der Mehrheit gemäss Absatz 1 zusätzlich der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder Kategorie A.

³ Beschlüsse über eine Änderung des Beitragsreglements (Art. 26) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung dieser Statuten vgl. Art. 30.

⁴ Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁵ Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

⁶ Wenn alle ordentlichen Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse und Wahlen auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) oder in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Art. 18 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins;
- b) Einsetzung einer Geschäftsführung;
- c) Festlegung der Personalpolitik und Erteilung der Zeichnungsberechtigungen;
- d) Festlegung der Finanz- und Investitionspolitik sowie des Budgets;
- e) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- f) Ausarbeiten von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Genehmigung und Abänderung von Reglementen mit Ausnahme des Beitragsreglements (0);
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens.

² Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder einzelne Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstands, einer Geschäftsstelle oder Drittpersonen Aufgaben übertragen und hat diesfalls deren Kompetenzen festzulegen.

Art. 19 Amtsdauer, Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus je einem Vertreter von drei A-Mitgliedern und je einem Vertreter von zwei B- oder C-Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

² Als Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds gewählt werden.

³ Jedes Vorstandsmitglied, welches die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 2 nicht mehr erfüllt, hat umgehend seinen Rücktritt zu erklären. Das vertretene Mitglied kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzperson bestimmen, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

⁴ Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

Art. 20 Konstitution

Der Präsident des Vorstands wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse sowohl auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen. Vorstandsmitglieder sind mit dem Vereinspräsidenten kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien.

Art. 23 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

Art. 24 Die Revisionsstelle

Sofern und soweit der Verein von Gesetzes wegen zur Wahl einer Revisionsstelle verpflichtet ist oder freiwillig eine Revisionsstelle wählt, wird diese für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung und ein Rücktritt sind jederzeit und fristlos möglich.

IV. Finanzielles

Art. 25 Das Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Aufnahmegebühren, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus der Vereinstätigkeit und aus Überschüssen der Jahresrechnung.

Art. 26 Beitragsreglement

Die Generalversammlung legt ein Beitragsreglement fest, welche die Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge regelt.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Vorstand ist berechtigt, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen.

IV. Haftung

Art. 28 Die Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins und eine Nachschusspflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Strafbestimmungen

Art. 29 Bussen

¹ Der Vorstand ist berechtigt, bei jeder einzelnen Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Verpflichtungen und kumulativ bei fortgesetzter Verletzung über einen Zeitraum von 30 Tagen Bussen von jeweils bis zu CHF 10'000.00 auszusprechen. Das betroffene Mitglied kann innert 20 Tagen gegen den Entscheid des Vorstandes beim Schiedsgericht Rekurs erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

² Jede Busse ist innert 30 Tagen seit Festsetzung durch den Vorstand zu bezahlen. Im Falle der Erhebung eines Rekurses ist die Busse - bei Abweisung des Rekurses - innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Schiedsgerichtsurteils zu bezahlen.

³ Bei Nichtbezahlung einer Busse kann der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen. Die Busse bleibt trotz des Ausschlusses geschuldet.

VI. Statutenrevision

Art. 30 Statutenrevision

Über die Revision der Statuten entscheidet die Generalversammlung. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Statutenrevision an die Generalversammlung können vom Vorstand oder einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

VII. Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 31 Auflösung und Fusion und Umwandlung

¹ Über die Auflösung des Vereins und die Fusion oder Umwandlung entscheidet die Generalversammlung, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragen. Für den Auflösungsbeschluss sind mindestens 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder notwendig.

² Wird dieses Mehr im Falle der Auflösung nicht erreicht, so ist innerhalb von 10 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Der Beschluss kommt zustande, wenn drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder die Auflösung oder Fusion beschliessen.

Art. 32 Verbleibendes Vermögen

¹ Über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung.

² Kommt keine Einigung über die Verwendung des Vereinsvermögens zustande, wird es den ordentlichen Mitgliedern anteilmässig im Verhältnis ihres letzten Mitgliederbeitrages ausbezahlt.

VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 33 Schiedsordnung

¹ Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, einschliesslich die Gültigkeit oder Ungültigkeit sowie der Verletzung der Statuten, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

² Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

IX. Inkrafttreten der Statuten

Art. 34 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 17. Mai 2017 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Statutenänderungen seit der Gründung des Vereins durch die Generalversammlung vom 25. Juli 1962 / 20. Februar 1964:

- Revision durch Zirkularbeschluss am 1. April 1971;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 30. Mai 1974;
- Revision durch Zirkularbeschluss am 16. September 1974;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 12. Juni 1998;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 2. April 2003;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2005;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2013;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 28. November 2014;
- Revision durch Generalversammlungsbeschluss vom 17. Mai 2017.

Der Vereinspräsident:

Der Protokollführer:
